

II. Die „liberale Antwort“ auf ökologische Bedrohungen des Lebens

In den letzten Jahrzehnten wurden menschenrechtsbasierte Ansätze zum Umweltschutz entwickelt, in den Mainstream integriert und verstärkt. Bereits die Entstehung des „modernen“ internationalen Umweltrechts war von Debatten darüber geprägt, ob und in welchen Begriffen ein „Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt“ anerkannt werden sollte oder nicht.

Ein solches Recht wurde formuliert, sobald Umweltbelange Einzug in globale institutionelle Foren hielten. In Grundsatz 1 der Stockholmer Erklärung zur menschlichen Umwelt von 1972 heißt es tatsächlich: „Der Mensch hat das Grundrecht auf Freiheit, Gleichheit und angemessene Lebensbedingungen in einer Umgebung, deren Qualität ein Leben in Würde und Wohlbefinden ermöglicht.“¹ Während Obwohl dies nicht ausdrücklich als „Recht auf eine gesunde Umwelt“ ausgedrückt wird, ist es offensichtlich, dass das Recht, in einer „Qualitätsumgebung zu leben, die ein Leben in Würde und Wohlbefinden ermöglicht“, von einer „gesunden Umwelt“ abhängt. Dies wurde auch von Fatma Zohra Ksentini festgestellt, die 1989 von der Unterkommission für die Verhinderung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zur Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen (UN) für Menschenrechte und Umwelt ernannt wurde und beobachtete, wie eine „Verlagerung vom Umweltrecht zu einem Recht auf Recht“ stattgefunden habe „Eine gesunde und menschenwürdige Umwelt“ hatte mit der Verabschiedung der Stockholmer Erklärung im Jahr 1972 Einzug in das internationale Umweltrecht gehalten.² Wenn das internationale Umweltrecht und die Menschenrechte als autonome und unabhängige Rechtsorgane entstanden, entwickelten sie sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Richtung immer engere normative und institutionelle Zusammenhänge.³ In den letzten fünf Jahrzehnten wurden die Menschenrechte auf Leben und Gesundheit zunehmend in internationalen Umweltgesetzen erwähnt,⁴ und die Notwendigkeit, die Umwelt zu schützen, um die Verwirklichung dieser Rechte sicherzustellen auch in internationalen Menschenrechtsinstrumenten anerkannt – mit der bemerkenswerten Ausnahme der EMRK, die mehr als zwanzig Jahre vor der Stockholmer Erklärung von 1972 verabschiedet wurde.⁵ Doch trotz dieser formellen Anerkennung kann das Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt als solches nicht vor internationalen und regionalen Menschenrechtsgerichten eingeklagt werden.⁶ Zwar können bestimmte Menschenrechtsverletzungen geltend gemacht werden, wenn Umweltprobleme sie direkt beeinträchtigen, aber niemand hat dazu einen Anspruch Anspruch auf den Schutz der „Umwelt“ als solcher haben, sofern diese nicht konkret in ihr Leben eingreift. Infolgedessen setzten sich Umwelt-Menschenrechtswissenschaftler aktiv für die Anerkennung eines eigenständigen Menschenrechts auf eine gesunde Umwelt auf globaler Ebene und in einem international rechtsverbindlichen Instrument ein. Während Letzteres im Mai 2019 scheiterte, als die UN-Mitgliedstaaten beschlossen, keinen Globalen Pakt für die Umwelt zu verabschieden,⁷ scheiterte Ersteres schließlich im Juli 2022.

Tatsächlich gipfelten die jahrzehntelangen Bemühungen, die Verknüpfungen zwischen Umwelt- und Menschenrechtsschutz zu stärken, in der Anerkennung des „Rechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ als Menschenrecht durch den UN-Menschenrechtsrat (UNHRC). „wichtig für die Wahrnehmung der Menschenrechte“ am 8. Oktober 2021;¹ und ein Jahr später von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA) am 28. Juli 2022 ein „Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“.² Die Mitgliedstaaten der Auch der Europarat (CoE) hat Maßnahmen ergriffen. Am 29. September 2021 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) eine Resolution, in der sie die Schaffung eines neuen Zusatzprotokolls zur EMRK zum Schutz eines „Rechts auf eine gesunde Umwelt“ empfahl.³ Die PACE erklärte, dass „ein solcher Rechtstext endlich ...“ sei Geben Sie dem [EGMR] „eine unanfechtbare Grundlage für Urteile über Menschenrechtsverletzungen, die sich aus umweltbedingten negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, Würde und das Leben ergeben“.⁴

Obwohl das Bestreben, die EMRK an „moderne Fragen und Probleme“ anzupassen, fortschrittlich ist – wie Bernhard betonte¹ –, bezeichne ich diese Antwort als „liberal“, da der Schwerpunkt weiterhin auf „menschlicher Gesundheit, Würde und Leben“ liegt. Viele mögen diese explizit anthropozentrische Formulierung missbilligen. Noch besorgniserregender ist meiner Meinung nach – da es kontraintuitiv sein könnte, ein Menschenrecht auf den Schutz menschlichen Lebens zu kritisieren –, dass eine solche Formulierung eine liberale Individualisierung ökologischer Belange wieder einführt, die ihrer Natur nach über solche Kategorisierungen hinausgehen. Bei der liberalen Antwort geht es darum, den Umfang des gerichtlichen Schutzes zu erweitern, der einzelnen menschlichen Opfern als Rechtssubjekten angesichts der zunehmenden ökologischen Störungen ihres Lebens zur Verfügung steht. Der Grundgedanke dieser Reaktion besteht mit anderen Worten darin, sicherzustellen, dass das liberale, autonome menschliche Subjekt ein Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt und ein „gesundes Leben“ gerichtlich schützen kann. Es ist diese individualisierende Tendenz des liberalen Denkens, die mich hier beschäftigt.

Sollte darüber hinaus ein Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt in einem Zusatzprotokoll zur EMRK anerkannt werden – wie von der PACE empfohlen –, müssten nicht nur einzelne Antragsteller direkt von den betreffenden Umweltproblemen betroffen sein, sondern letztere auch Außerdem müssen sie einen bestimmten Schweregrad erreichen, um überhaupt vom EGMR berücksichtigt zu werden. Damit ein Fall, in dem es um Umweltangelegenheiten geht, vom EGMR zugelassen werden kann, muss nämlich ein bestimmter Schweregrad festgestellt werden. Dieses „Mindestmaß an Schwere“ muss über den Grad der Beeinträchtigung durch „Umweltgefahren, die dem Leben in jeder modernen Stadt innewohnen“ hinausgehen.¹ Aber auf welche „Lebensstandards“ in modernen Städten und ihren Peripherien bezieht sich der EGMR hier? Was gilt als Leben in einer modernen Stadt, wenn dies bedeutet, dass man unter Umweltverschmutzung lebt, die sich „langsam, allmählich und unauffällig“ manifestiert – weit entfernt und weit südlich von den städtischen Zentren Europas?² Für den EGMR ist es klar, „bloß“. schwache Zusammenhänge oder entfernte Folgen [von Umweltschäden] reichen nicht aus.“³ Die Umweltschäden müssen „schwerwiegend“, „spezifisch“ und „unmittelbar“⁴ sein und zusätzlich an einzelne menschliche Opfer

gebunden sein. In seiner neueren Rechtsprechung hat der EGMR die Bedingung der „Immanenz“ zugunsten eines Vorsorgeansatzes eingetauscht, indem er schnelles Handeln betont hat, bevor möglicherweise katastrophale Umweltschäden eintreten würden.⁵ Dies trotz einer gewissen

Lockerung der hohen Schwereschwelle für Umweltfälle Um vom EGMR berücksichtigt zu werden, muss immer ein Kausalzusammenhang zwischen Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen hergestellt werden, damit ein „tatsächlicher Eingriff“ vorliegt.⁶ Dies kann sich bei ökologischen Problemen mit räumlich diffusen, zeitlich verzögerten und drohenden Auswirkungen als schwierig erweisen materiell verstreute Implikationen.

Vor diesem Hintergrund stellten viele Kommentatoren fest, dass Prozessparteien in derzeit vor dem EGMR anhängigen „aufsehererregenden“ Klimafällen den Opferstatus strategisch auf mehr als eine einzelne Person ausdehnten.¹ Der Fall „KlimaSeniorinnen“ wurde beispielsweise von einer Vereinigung eingereicht, die fast 200 ältere Menschen vertritt Frauen im Durchschnittsalter 73 Jahre alt; während der Fall Duarte Agostinho von sechs portugiesischen Kindern und jungen Erwachsenen im Alter von 8 bis 21 Jahren gegen 33 Staaten sowie die EU eingereicht wurde; und der Greenpeace Nordic-Fall von sechs jungen Klimaaktivisten, darunter zwei samische Antragsteller, sowie zwei Umwelt-Nichtregierungsorganisationen (NGOs).² Doch trotz dieser Bemühungen, den Opferstatus auf Gruppen von Antragstellern auszudehnen, deren Leben kollektiv von Umweltschäden betroffen ist, dass das „allgemeine Interesse am Umweltschutz“ kein stichhaltiger Grund für die Zulassung einer *actio popularis* vor dem EGMR ist, ist eine Rechtssache.³ In allen derzeit vor dem EGMR anhängigen Klimafällen mussten die Kläger daher eine direkte Rechtslage begründen Link, wenn sie sich auf ihr „Recht auf ein Leben in einer gesunden Umwelt“ gegen unzureichende Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen ihrer Staaten berufen. Während es abzuwarten bleibt, ob diese Fälle zugelassen werden und das Stadium der Begründetheit erreichen, konterkariert der EGMR offenbar seinen Ruf, „sich aus Schwierigkeiten mit der Regierung herauszuhalten“^{4 5}, indem er Klimafälle an nationale Behörden verschiebt – wie Baš ak Qali bemerkte dies in der letzten Rudolf-Bernhardt-Vorlesung im Jahr 2020³² – indem er „bei den Problemen des Klimawandels bleibt“, wie Donna Haraway es ausdrücken würde.⁶

Die Ausweitung der Zahl der Opfer in Umweltverfahren vor dem EGMR entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, die Auswirkungen eines einem Staat zurechenbaren Umweltschadens an bestimmte Rechte der Kläger zu knüpfen. Bereits im Jahr 2010 hatte der EGMR in der Rechtssache Bacila gegen Rumänien ein „Recht der betroffenen Personen auf eine ausgewogene und gesunde Umwelt“ anerkannt.¹ Wenn den „betroffenen Personen“ ein solches Recht gewährt würde, stünde das Anliegen auf dem Spiel ist immer physiologisch. Mit anderen Worten: Eine betroffene Person ist jemand, der körperlich oder geistig von den Umweltschäden betroffen ist, um die es geht. Ökologische Trauer, Umweltangst oder „Solastalgie“ spielen keine Rolle.² Dabei handelt es sich lediglich um sentimentale und emotionale Zustände, die jeden einzelnen Menschen beunruhigen können, der sich über den ökologischen Kollaps und seine Auswirkungen Sorgen macht. Dies schränkt zwangsläufig die Interpretation der betroffenen Personen ein und lässt nur die Möglichkeit offen, sich als Ausdruck von ökologischem Aktivismus auf bereits bestehende Rechte „zukünftiger Generationen“ zu berufen. kein ausreichender Grund, vor dem EGMR Klage zu erheben.

Sobald der Europarat in einem Zusatzprotokoll zur EMRK ein eigenständiges Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt anerkennt, könnten etwa 830 Millionen europäische Bürger berechtigt sein, dieses Recht vor ihren innerstaatlichen Gerichten einzufordern, und zwar nach Erschöpfung der inländischen Gerichte Rechtsbehelfe vor dem EGMR.¹ Damit ihr Fall vor dem EGMR zulässig ist, müssen diese 830 Millionen europäischen Bürger jedoch alle individuell betroffen und physiologisch von den Umweltschäden betroffen sein, um die es geht. Wenn eine Anerkennung Obwohl die

Einführung eines Menschenrechts auf eine gesunde Umwelt ein wichtiges und wirkungsvolles Instrument für Klimaklagende darstellen würde, sollten wir hinsichtlich der Einschränkungen, die ein individualisiertes Recht zwangsläufig mit sich bringt, vorsichtig bleiben – was diese Reaktion zu einer durch und durch liberalen macht. Kurz gesagt, mit einem Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt ist das Leben, das geschützt wird, das Leben atomisierter einzelner menschlicher Opfer. Nur ein menschliches Leben ist hier rechtlich konstituiert. Im Gegensatz zu diesem anthropozentrischen Ansatz bestand eine weitere Reaktion auf ökologische Bedrohungen für das Leben darin, die Natur der Opfer von Umweltschäden durch die Einbeziehung von Nichtmenschen zu diversifizieren und zu erweitern. Im nächsten Abschnitt wende ich mich der Bewegung zu, Rechte an der „Natur“ zu gewähren.

Revision #1

Created 12 October 2025 02:38:41 by investigatione

Updated 12 October 2025 02:38:53 by investigatione